



Artenschutzprüfung (ASP)

zur

46. Änderung des Flächennutzungsplans

Stadt Werne

Auftraggeber:

Stadt Werne

Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung

Konrad-Adenauer-Platz 1

59368 Werne

Stand 22.03.2022



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2. | Rechtliche und methodische Grundlagen | 2 |
| 2.1 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 2.2 | Methodisches Vorgehen | 4 |
| 3. | Beschreibung des Plangebietes | 5 |
| 4. | Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1) | 7 |
| 4.1 | Vorkommen im Messtischblatt | 7 |
| 4.2 | Potenzielles Vorkommen im Plangebiet | 10 |
| 4.3 | Auswertung weiterer Unterlagen | 12 |
| 5. | Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2) | 12 |
| 5.1 | Vorprüfung der Wirkfaktoren | 12 |
| 5.2 | Relevanzprüfung | 13 |
| 5.3 | Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten | 23 |
| 6. | Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) | 23 |
| 6.1 | Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten (Arbeitsschritt II.1) | 23 |
| 6.2 | Vermeidungsmaßnahmen und Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Arbeitsschritte II.2 / 3) | 24 |
| 7. | Abschließende Beurteilung | 25 |
| | Literatur- und Quellenverzeichnis | 26 |



Tabellenverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| Tab. 1: | Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 1 des MTB 4312 "Hamm" (alle Nachweise ab dem Jahr 2000) | 8 |
| Tab. 2: | Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4312, Quadrant 1) | 10 |
| Tab. 3: | Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien | 14 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|--|---|
| Abb. 1: | Darstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT WERNE 01.02.2021) | 2 |
| Abb. 2: | Lage des Plangebietes (M. 1:25.000) (Land NRW 2020) | 6 |
| Abb. 3: | Luftbild des Änderungsbereichs (GEOPORTAL NRW 29.06.2018) | 7 |

1. Anlass und Aufgabenstellung

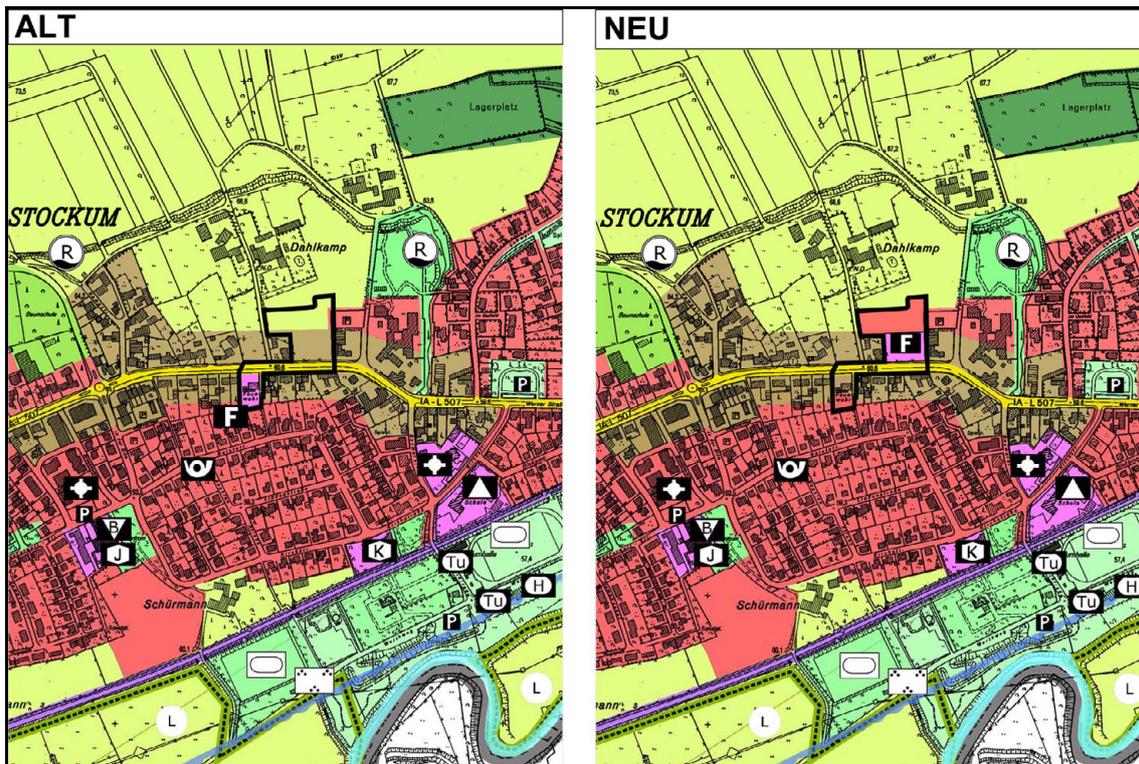
Aus Kapazitätsgründen plant die Stadt Werne eine Verlegung des derzeitigen Standortes des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Stockum auf die Nordseite der Werner Straße. Zudem ist nördlich des neuen Feuerwehrgerätehauses die Errichtung kleinteiliger Wohnbebauung geplant.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil der Stadt Werne im Ortsteil Stockum beiderseits der Werner Straße. Der neue geplante Standort wird derzeit als Acker genutzt, entlang der Werner Straße stehen Straßenbäume. Um die Verlegung des Feuerwehrgerätehauses und die neue Wohnbebauung zu ermöglichen, werden die 46. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werne wird der Bereich direkt nördlich angrenzend an die Werner Straße als gemischte Baufläche und der nördliche Bereich als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der südliche Änderungsbereich (südlich der Werner Straße) des FNP ist als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt (siehe Abb. 1).

Das geplante Vorhaben einer kleinteiligen Wohnbebauung sowie des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses kann dementsprechend nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan soll daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 57.4 „Feuerwehrgerätehaus Stockum“ geändert werden. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Rücknahme der bestehenden Darstellung der gemischten Baufläche für den Bereich des geplanten neuen Feuerwehrgerätehauses sowie der landwirtschaftlichen Fläche für die geplante Wohnbaufläche nördlich davon (siehe Abb. 1). Der Bereich für die Freiwillige Feuerwehr soll als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Feuerwehr) und die Fläche für die geplante Wohnbebauung als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Darüber hinaus erfolgt im Süden am Standort des bisherigen Feuerwehrgerätehauses die Rücknahme der, als Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesenen Fläche für den Gemeinbedarf. Auf dieser Fläche soll südlich der Werner Straße eine gemischte Baufläche und eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Darstellung folgt damit den grundlegenden städtischen Planungszielen, die in einer ersten Reihe entlang der Werner Straße beidseitig eine gemischte Nutzung und in den südlich und nördlich „in zweiter Reihe“ zur Werner Straße gelegenen Bereichen eine wohnbauliche Entwicklung vorsehen.

Abb. 1: Darstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT WERNE 01.02.2021)



Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird geprüft, ob durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die, dem Artenschutz zugrunde liegenden, FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und



- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 (zuletzt geändert am 15.09.2017) in nationales Recht umgesetzt. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der (optionalen) Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausge-



gangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 gibt in Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

Die zu klärenden Sachverhalte werden in bis zu drei Stufen erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

**- Bei Bedarf - Stufe III Ausnahmeverfahren:**

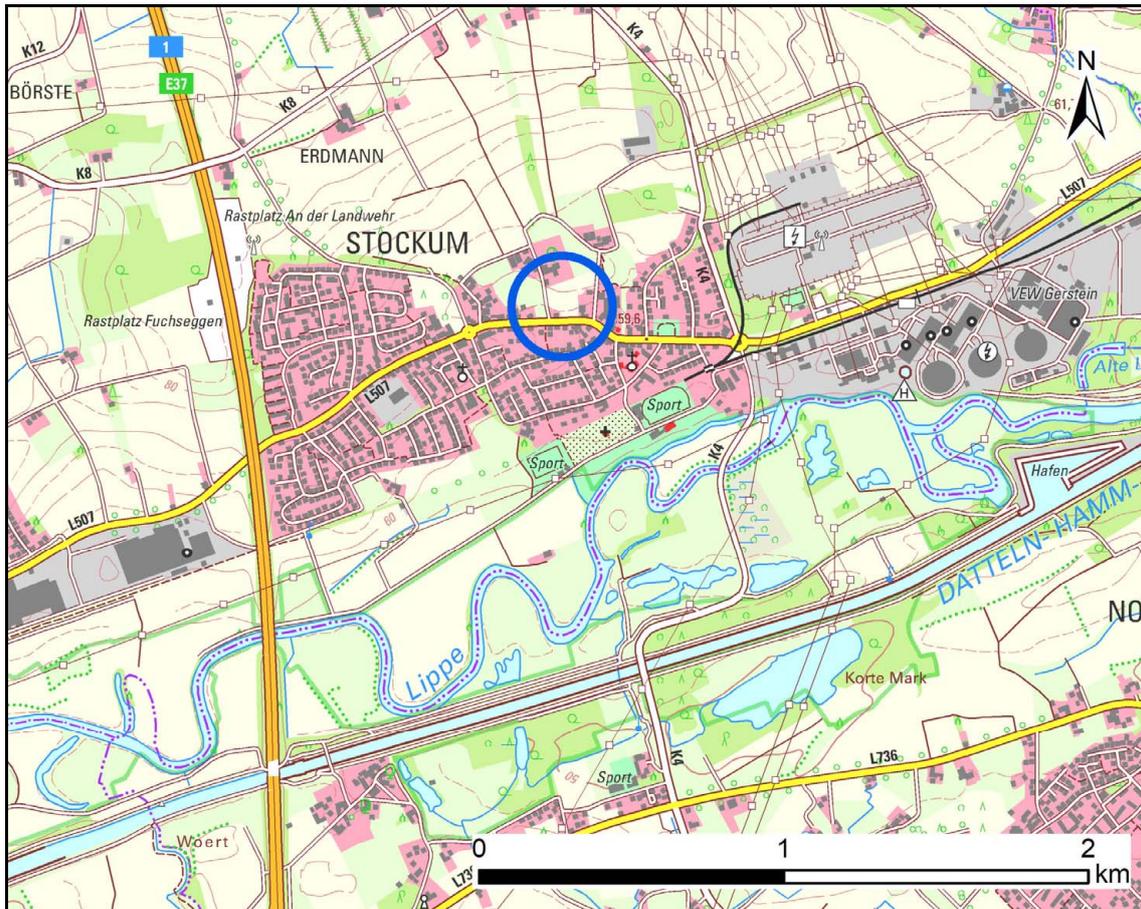
Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich ist ca. 12.200 m² groß und befindet sich im Ortsteil Stockum der Stadt Werne. Das Gebiet gehört zum Naturraum Kernmünsterland (541) und befindet sich in der Untereinheit „Werner Berg- und Hügelland“ (541.₅₂) und „Werner Terrasse“ (541.₅₆). Die Geländehöhen liegen zwischen 61,0 und 65,5 m NHN.

Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch landwirtschaftliche Flächen am Hof Dahlkamp, nördlich dessen sich weitere landwirtschaftliche Flächen befinden, und im Westen durch die Feldstraße, welche zum Hof Dahlkamp führt. Südlich der Werner Straße befindet sich das alte Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Stockum mit dem vorgelagerten Übungsplatz (Parkplatz). Westlich, südlich und östlich schließt sich Wohnbebauung an. Durchquert wird das Gebiet durch die Werner Straße.

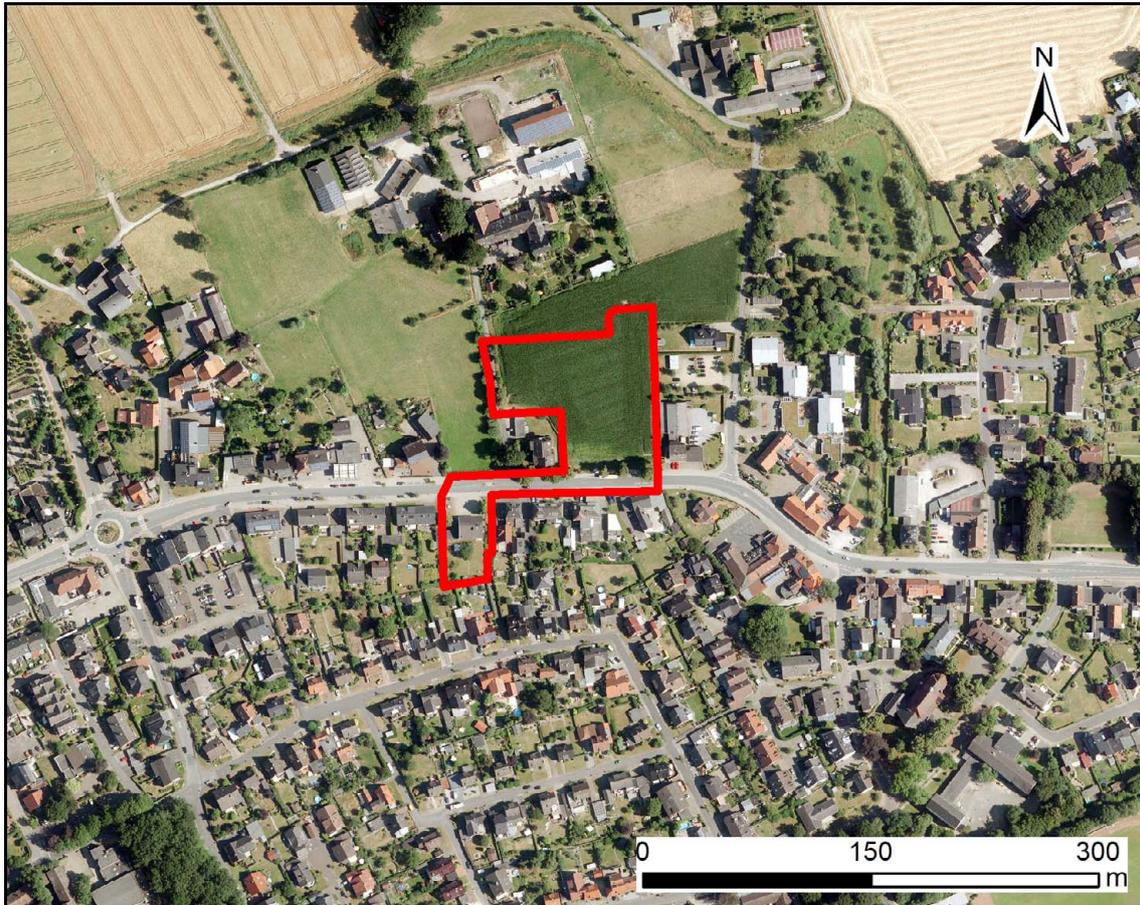
Abb. 2: Lage des Plangebietes (M. 1:25.000) (Land NRW 2020)



Im März 2021 erfolgte eine flächendeckende **Biotoptypenkartierung** des Gebietes. Die Vegetation im nördlichen Teil des Änderungsbereichs ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) des Hofes Dahlkamp gekennzeichnet. Zur Straße hin befinden sich auf einem Grünstreifen sechs Linden mit einem Kronendurchmesser zwischen 4 - 15 m. Westlich am Rande der Ackerfläche befinden sich auf einem Grünstreifen fünf Linden mit einem Kronendurchmesser von 3 - 7 m. Der westliche Teil des Änderungsgebietes wird durch eine Heckenstruktur mit alten Kopfweiden bestimmt. Südlich der Werner Straße befindet sich das alte Feuerwehrgerätehaus. Nördlich des Feuerwehrgerätehauses stehen am Rand der versiegelten Fläche zwei Linden mit einem Kronendurchmesser von ca. 12 m. Südlich des Feuerwehrgerätehauses befindet sich ein Garten mit vier Apfelbäumen und einem Pflaumenbaum. Eine alte Schaukel und ein Gartenhäuschen lassen darauf schließen, dass der Garten regelmäßig genutzt wird.

Ergänzend zur Begehung des Gebietes im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfolgten zwischen Anfang März und Ende April 2021 mehrere Begehungen zur Erfassung der Fauna.

Abb. 3: Luftbild des Änderungsbereichs (GEOPORTAL NRW 29.06.2018)



4. Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 4312 "Hamm". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4312 vom LANUV benannt (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43121>) (Abfrage 30.04.2021). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustands (EHZ) macht den momentanen Erhaltungszustand der Population einer Art deutlich. Ist der EHZ grün hinterlegt, so zeigt er einen günstigen/guten Zustand an. Bei der gelben Hintergrundfarbe ist der EHZ ungünstig/unzureichend und die rote Farbe weist auf einen schlechten Erhaltungszustand hin.

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 1 des MTB 4312 "Hamm"
(alle Nachweise ab dem Jahr 2000)**

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | EHZ (ATL) |
|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------|
| Säugetiere (8) | | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | Nachweis vorhanden | U↓ |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | Nachweis vorhanden | G |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | Nachweis vorhanden | G |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | Nachweis vorhanden | G |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | Nachweis vorhanden | G |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | Nachweis vorhanden | G |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Nachweis vorhanden | G |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | Nachweis vorhanden | G |
| Vögel (67) | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | Brutvorkommen | U |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | Brutvorkommen | G |
| <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | Drosselrohrsänger | Brutvorkommen | S |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Teichrohrsänger | Brutvorkommen | G |
| <i>Actitis hypoleucos</i> | Flussuferläufer | Rast-/Wintervorkommen | G |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | Brutvorkommen | U↓ |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | Brutvorkommen | G |
| <i>Anas acuta</i> | Spießente | Rast-/Wintervorkommen | U |
| <i>Anas clypeata</i> | Löffelente | Rast-/Wintervorkommen | U |
| <i>Anas querquedula</i> | Knäkente | Brutvorkommen | S |
| <i>Anas querquedula</i> | Knäkente | Rast-/Wintervorkommen | U |
| <i>Anas strepera</i> | Schnatterente | Brutvorkommen | G |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | Brutvorkommen | S |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | Brutvorkommen | U↓ |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | Brutvorkommen | U |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | Brutvorkommen | U |
| <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | Brutvorkommen | G |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | Brutvorkommen | G |
| <i>Calidris alpina</i> | Alpenstrandläufer | Rast-/Wintervorkommen | U |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | Brutvorkommen | U |
| <i>Casmerodius albus</i> | Silberreihher | Rast-/Wintervorkommen | G |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | Brutvorkommen | S |
| <i>Circus aeruginosus</i> | Rohrweihe | Brutvorkommen | U |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | Brutvorkommen | U |
| <i>Crex crex</i> | Wachtelkönig | Brutvorkommen | S |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | Brutvorkommen | U↓ |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | Brutvorkommen | U |
| <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | Brutvorkommen | G |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | Brutvorkommen | U |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | Brutvorkommen | G |



| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | EHZ (ATL) |
|--------------------------------|----------------------|-----------------------|-----------|
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | Brutvorkommen | G |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | Brutvorkommen | U |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | Brutvorkommen | G |
| <i>Gallinago gallinago</i> | Bekassine | Rast-/Wintervorkommen | U |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | Brutvorkommen | U |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | Brutvorkommen | U |
| <i>Larus ridibundus</i> | Lachmöwe | Brutvorkommen | U |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | Brutvorkommen | U |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | Brutvorkommen | U |
| <i>Luscinia svecica</i> | Blaukehlchen | Brutvorkommen | U |
| <i>Mergellus albellus</i> | Zwergsäger | Rast-/Wintervorkommen | G |
| <i>Mergus merganser</i> | Gänsesäger | Rast-/Wintervorkommen | G |
| <i>Numenius arquata</i> | Großer Brachvogel | Rast-/Wintervorkommen | U |
| <i>Pandion haliaetus</i> | Fischadler | Rast-/Wintervorkommen | G |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | Brutvorkommen | U |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | Brutvorkommen | S |
| <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | Brutvorkommen | S |
| <i>Philomachus pugnax</i> | Kampfläufer | Rast-/Wintervorkommen | U |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz | Brutvorkommen | U |
| <i>Porzana porzana</i> | Tüpfelsumpfhuhn | Brutvorkommen | S |
| <i>Rallus aquaticus</i> | Wasserralle | Brutvorkommen | U |
| <i>Remiz pendulinus</i> | Beutelmeise | Brutvorkommen | S |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | Brutvorkommen | U |
| <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | Brutvorkommen | U |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | Brutvorkommen | S |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | Brutvorkommen | S |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | Brutvorkommen | G |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | Brutvorkommen | U |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher | Brutvorkommen | G |
| <i>Tringa erythropus</i> | Dunkler Wasserläufer | Rast-/Wintervorkommen | U |
| <i>Tringa glareola</i> | Bruchwasserläufer | Rast-/Wintervorkommen | S |
| <i>Tringa nebularia</i> | Grünschenkel | Rast-/Wintervorkommen | U |
| <i>Tringa ochropus</i> | Waldwasserläufer | Rast-/Wintervorkommen | G |
| <i>Tringa totanus</i> | Rotschenkel | Rast-/Wintervorkommen | S |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | Brutvorkommen | G |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | Brutvorkommen | S |

| | | | |
|--------------------|--------------------|-------------------------------------|---------------------|
| Erhaltungszustand: | G = günstig | U = ungünstig / unzureichend | S = schlecht |
|--------------------|--------------------|-------------------------------------|---------------------|

4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Die Vegetation im nördlichen Gebiet des Geltungsbereichs ist vor allem durch eine Ackerfläche gekennzeichnet. Nördlich an der Werner Straße befinden sich auf einem Grünstreifen sechs Linden mit einem Kronendurchmesser von 4 bis 15 m. Diese befinden sich hinter der Bushaltestelle „Feldstraße“. Östlich entlang der Feldstraße befinden sich auf einem Grünstreifen fünf Linden mit einem Kronendurchmesser von 3 – 7 m. Auf dem Gebiet südlich der Werner Straße befinden sich vor dem alten Feuerwehrgebäude inklusive Wohnfunktion zwei Linden mit einem Kronendurchmesser von ca. 12 m sowie ein Garten mit vier Apfelbäumen und einem Pflaumenbaum im hinteren Bereich. Zusätzlich befinden sich im Garten ein altes Schaukelgerüst, sowie eine Gartenhütte, welche auf eine regelmäßige Nutzung des Gartens schließen lassen. Diese Strukturen lassen sich den Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)“, „Äcker, Weinberge (Aeck)“, „Gebäude (Gebaeu)“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel)“ zuordnen.

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" im Quadrant 1 des Messtischblatts 4312 "Hamm" das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4312.1?kl_gehoel=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1) (Abfrage 30.04.2021).

Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4312, Quadrant 1)

| Art deutsch | Status | EHZ (ATL) | KIGehoel | Aeck | Gaert | Gebaeu |
|-----------------------|----------------|-----------|----------|--------|--------------|--------|
| Säugetiere (8) | | | | | | |
| Abendsegler | Nachweis vorh. | G | Na | (Na) | Na | (Ru) |
| Braunes Langohr | Nachweis vorh. | G | FoRu, Na | | Na | FoRu |
| Breitflügelfledermaus | Nachweis vorh. | U↓ | Na | | Na | FoRu! |
| Fransenfledermaus | Nachweis vorh. | G | Na | | (Na) | FoRu |
| Rauhautfledermaus | Nachweis vorh. | G | | | | FoRu |
| Teichfledermaus | Nachweis vorh. | G | Na | (Na) | (Na) | FoRu! |
| Wasserfledermaus | Nachweis vorh. | G | Na | | Na | FoRu |
| Zwergfledermaus | Nachweis vorh. | G | Na | | Na | FoRu! |
| Vögel (44) | | | | | | |
| Baumfalke | Brutvorkommen | U | (FoRu) | | | |
| Baumpieper | Brutvorkommen | U↓ | FoRu | | | |
| Beutelmeise | Brutvorkommen | S | FoRu | | | |
| Blaukehlchen | Brutvorkommen | U | FoRu | (FoRu) | | |
| Bluthänfling | Brutvorkommen | U | FoRu | Na | (FoRu), (Na) | |
| Eisvogel | Brutvorkommen | G | | | (Na) | |
| Feldlerche | Brutvorkommen | U↓ | | FoRu! | | |
| Feldschwirl | Brutvorkommen | U | FoRu | (FoRu) | | |



| Art deutsch | Status | EHZ (ATL) | KIGehoeel | Aeck | Gaert | Gebaeu |
|-------------------|---------------------------|-----------|------------|---------------|--------------|--------|
| Feldsperling | Brutvorkommen | U | (Na) | Na | Na | FoRu |
| Flussregenpfeifer | Brutvorkommen | S | | (FoRu) | | |
| Gartenrotschwanz | Brutvorkommen | U | FoRu | | FoRu | FoRu |
| Girlitz | Brutvorkommen | S | | | FoRu!, Na | |
| Großer Brachvogel | Rast- /Wintervorkommen | U | | (Ru), (Na) | | |
| Grünschenkel | Rast- /Wintervorkommen | U | | (Ru), (Na) | | |
| Habicht | Brutvorkommen | U | (FoRu), Na | (Na) | Na | |
| Kampfläufer | Rast- /Wintervorkommen | U | | (Ru), (Na) | | |
| Kiebitz | Brutvorkommen | S | | FoRu! | | |
| Kleinspecht | Brutvorkommen | U | Na | | Na | |
| Kuckuck | Brutvorkommen | U↓ | Na | | (Na) | |
| Lachmöwe | Brutvorkommen | U | | Na | | |
| Mäusebussard | Brutvorkommen | G | (FoRu) | Na | | |
| Mehlschwalbe | Brutvorkommen | U | | Na | Na | FoRu! |
| Nachtigall | Brutvorkommen | U | FoRu! | | FoRu | |
| Neuntöter | Brutvorkommen | U | FoRu! | | | |
| Rauchschwalbe | Brutvorkommen | U | (Na) | Na | Na | FoRu! |
| Rebhuhn | Brutvorkommen | S | | FoRu! | (FoRu) | |
| Rohrweihe | Brutvorkommen | U | | FoRu, Na | | |
| Schleiereule | Brutvorkommen | G | Na | Na | Na | FoRu! |
| Schwarzspecht | Brutvorkommen | G | (Na) | | | |
| Sperber | Brutvorkommen | G | (FoRu), Na | (Na) | Na | |
| Star | Brutvorkommen | U | | Na | Na | FoRu |
| Steinkauz | Brutvorkommen | U | (FoRu) | (Na) | (FoRu) | FoRu! |
| Turmfalke | Brutvorkommen | G | (FoRu) | Na | Na | FoRu! |
| Turteltaube | Brutvorkommen | S | FoRu | Na | (Na) | |
| Uferschwalbe | Brutvorkommen | U | (Na) | (Na) | | |
| Wachtel | Brutvorkommen | U | | FoRu! | | |
| Wachtelkönig | Brutvorkommen | S | | FoRu! | | |
| Waldkauz | Brutvorkommen | G | Na | (Na) | Na | FoRu! |
| Waldohreule | Brutvorkommen | U | Na | | Na | |
| Waldschnepfe | Brutvorkommen | U | (FoRu) | | | |
| Wanderfalke | Brutvorkommen | G | | | (Na) | FoRu! |
| Wespenbussard | Brutvorkommen | S | Na | | | |
| Wiesenpieper | Brutvorkommen | S | | (FoRu) | | |

FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



| | |
|------|--|
| Na | Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) |
| (Na) | Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) |

4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotop (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 05.11.2020).

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden.

5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Auswirkungen der Nutzungsänderung können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden. Zwar sind zum jetzigen Planungstand der FNP-Änderung, mit dem Zweck der vorbereitenden Bauleitplanung, keine konkreten Aussagen zu den späteren Auswirkungen zu treffen, doch befindet sich parallel der entsprechende Bebauungsplan 57.4 in Aufstellung.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen die auf die Bauzeit beschränkten Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Zu den baubedingten Wirkungen zählen der Baubetrieb, der Verkehr der Baufahrzeuge und der Baumaterialanlieferung. Die bauliche Andienung des Plangebietes für das Feuerwehrgerätehaus wird über die Werner Straße erfolgen. Die bauliche Andienung des Plangebietes für die kleinteilige Wohnbebauung wird über die Feldstraße erfolgen. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen, die signifikant über die bisherigen verkehrlichen Vorbelastungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Es wird auch keine zusätzlich baubedingte Fläche (Lagerflächen, Baustelleneinrichtung etc.) außerhalb des Geltungsbereichs beansprucht.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen entstehen durch die Änderung der Nutzung im Plangebiet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen im Geltungsbereich zu einem Verlust bislang vorhandener Biotopstrukturen. Bei den von der Umsetzung des Vorhabens betroffenen Vegetati-

onsstrukturen handelt es sich größtenteils um eine Ackerfläche mit typischer Fruchtfolge. Diese Fläche wird überbaut. Die sechs Linden entlang der Werner Straße sowie die fünf Linden entlang der Feldstraße entfallen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die schalltechnische Untersuchung der Firma PEUTZ CONSULT vom 23.02.2021 hat ergeben, dass durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses einige betriebsbedingte Wirkungen entstehen. Unter Berücksichtigung der Nutzungsannahmen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl im Umfeld als auch an der geplanten Wohnbebauung im Plangebiet eingehalten. Die maximal zulässigen Geräuschspitzen werden tags ebenfalls eingehalten. Dagegen werden nachts sowohl die Immissionsrichtwerte als auch die maximal zulässigen Geräuschspitzen überschritten. Verursacht werden diese Überschreitungen allerdings durch die Aus- und Einfahrten der Einsatzfahrzeuge sowie der Pkw der Mitarbeiter bei Notfällen. Um einen ausreichenden Lärmschutz für die nördlich und westlich angrenzende Wohnbebauung zu gewährleisten, wird eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2 m festgesetzt. Aktive Maßnahmen in Richtung der südlich gelegenen Bebauung sind aufgrund der erforderlichen Erreichbarkeit des Feuerwehrgerätehauses nicht realisierbar.

Der TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & CO., KG hat am 10.03.2021 ein Geruchsgutachten erstellt, in welchem die Auswirkungen von Geruchsimmissionen dargestellt werden. Die durchgeführten Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass auf der geplanten Wohnbaufläche der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete eingehalten und am nördlichen Rand auch ausgeschöpft wird.

Die prognostizierten Schallimmissionen haben vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Vorbelastung und Störungen im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Relevanz.

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftreten (Kriterium Gefährdung)

- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

| Art (deutsch) | Ausschlusskriterium |
|--|---|
| Säugetiere | |
| Breitflügelfledermaus Teichfledermaus Zwergfledermaus | <p>Die Fledermäuse aus der sogenannten Gruppe der „Gebäudefledermäuse“ kommen im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor und besiedeln überwiegend Spaltenverstecke und Hohlräume von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen).</p> <p>Vor einem Abbruch des alten Feuerwehrrätehauses ist im Rahmen der Abbruchgenehmigung eine Fledermausbegehung erforderlich, um auszuschließen, dass Sommer- und Winterquartiere im Gebäude vorhanden sind. Bei einer Feststellung von Quartieren sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG jedoch grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p> |
| Abendsegler Braunes Langohr Fransenfledermaus Rauhautfledermaus Wasserfledermaus | <p>Die Fledermäuse aus der sogenannten Gruppe der „Waldfledermäuse“ besiedeln überwiegend Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartiere. Im Gebiet sind keine geeigneten Höhlen vorhanden.</p> <p>Da mit der Änderung des Flächennutzungsplans keine Fällung von Altgehölzen mit Baumhöhlen vorgesehen ist, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Vögel | |
| Baumfalke | <p>Die Art besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Solche Biotopstrukturen sind im Vorhabengebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Baumpieper | <p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden auch Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Solche Biotopstrukturen sind im Vorhabengebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |



| Art (deutsch) | Ausschlusskriterium |
|---------------|---|
| Beutelmeise | <p>Die Art bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Solche Biotopstrukturen sind im Vorhabengebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Blaukehlchen | <p>Die Art bevorzugt Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Solche Biotopstrukturen sind im Vorhabengebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Bluthänfling | <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt die Art offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Mittlerweile hat sich die Präferenz auch in Richtung urbaner Lebensräume (Gärten, Parks, Friedhöfe) verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.</p> <p>Im Vorhabengebiet ist westlich der Feldstraße ein struktureicher Gehölzstreifen vorhanden, welcher jedoch erhalten bleibt. Daher kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Eisvogel | <p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Feldlerche | <p>Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p> |
| Feldschwirl | <p>Der Feldschwirl nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |



| Art (deutsch) | Ausschlusskriterium |
|-------------------|---|
| Feldsperling | <p>Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.</p> <p>Durch den Abbruch des alten Feuerwehrgerätehauses sind potentielle Nistplätze für den Feldsperling betroffen. Bei einer Nutzung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p> |
| Flussregenpfeifer | <p>Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Gartenrotschwanz | <p>Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heide Landschaften und auf sandige Kiefernwälder.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Girlitz | <p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft ist der Lebensraum Stadt (entsprechendes Mikroklima) von besonderer Bedeutung. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Großer Brachvogel | <p>Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |



| Art (deutsch) | Ausschlusskriterium |
|---------------|---|
| Grünschenkel | <p>In Nordrhein-Westfalen tritt der Grünschenkel als regelmäßiger Durchzügler auf. Als Rastgebiete nutzen die Watvögel nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, zum Teil sogar auf vernässten Ackerflächen vor.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatsprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Habicht | <p>Die Art bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatsprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Kampfläufer | <p>Kampfläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Mitte Juli bis Anfang Oktober. Auf dem schwächer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum gegen Ende April/Anfang Mai auf. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatsprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Kiebitz | <p>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p> |
| Kleinspecht | <p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatsprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |



| Art (deutsch) | Ausschlusskriterium |
|---------------|--|
| Kuckuck | <p>Den Kuckuck kann man entsprechend seiner Wirtsvögel in nahezu allen Lebensraumtypen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, antreffen.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatsprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Lachmöwe | <p>Unter den einheimischen Möwenarten ist die Lachmöwe in ihrem Vorkommen am wenigsten an die Küstenregionen gebunden. Die Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verdungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatsprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Mäusebussard | <p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.</p> <p>Im Vorhabengebiet konnten keine geeignete Strukturen festgestellt werden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Mehlschwalbe | <p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterbänken oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.</p> <p>Durch den Abbruch des alten Feuerwehrgerätehauses sind die dort angebrachten Nisthilfen für Mehlschwalben betroffen. Bei einer Nutzung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p> |
| Nachtigall | <p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.</p> <p>Im Vorhabengebiet ist westlich der Feldstraße ein strukturreicher Gehölzstreifen vorhanden, welcher laut Festsetzung erhalten bleibt. Durch die Änderung kommt es zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen auf der Feldstraße. Da die Nachtigall laut BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010 zu der Gruppe 4 „schwach lärmempfindliche Arten“ gehört, ist keine Beeinträchtigung durch das vermehrte Verkehrsaufkommen zu erwarten. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ keine Betroffenheit der Art</p> |



| Art (deutsch) | Ausschlusskriterium |
|---------------|--|
| Neuntöter | <p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Rauchschwalbe | <p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind diese Biotopstrukturen nicht vorhanden. In der Umgebung befinden sich Schweineställe und Hofgebäude. Diese sind jedoch nicht durch das Vorhaben betroffen.</p> <p>Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ keine Betroffenheit der Art</p> |
| Rebhuhn | <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich schon im Siedlungsbereich, weshalb ein Vorkommen des Rebhuhns ausgeschlossen werden kann, da es Menschen meidet und sehr scheu ist. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>→ keine Betroffenheit der Art</p> |
| Rohrweihe | <p>Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Strukturen vorhanden, die essenzielle Habitatansprüche der Art erfüllen können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Schleiereule | <p>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Nistmöglichkeiten für die Schleiereule vorhanden, weshalb eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |



| Art (deutsch) | Ausschlusskriterium |
|---------------|--|
| Schwarzspecht | <p>Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Sperber | <p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.</p> <p>Im Plangebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Star | <p>Als Höhlenbrüter benötigt die Art Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.</p> <p>Derzeit ist in der Änderung des Flächennutzungsplans kein Gebäudeabbruch vorgesehen. Vor einem möglichen Abbruch des alten Feuerwehrgerätehauses ist eine Kartierung der Avifauna erforderlich, um mögliche negative Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Brutstätten zu prüfen.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG jedoch grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ keine Betroffenheit der Art</p> |
| Steinkäuze | <p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.</p> <p>Aufgrund der Biotopausstattung (struktureicher Gehölzstreifen mit Kopfweiden) des Vorhabengebiets kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich</p> |
| Turmfalke | <p>Der Turmfalke kommt in offenen struktureichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Nistmöglichkeiten für den Turmfalken vorhanden, weshalb eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>→ keine Betroffenheit der Art</p> |



| Art (deutsch) | Ausschlusskriterium |
|---------------|--|
| Turteltaube | <p>Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Uferschwalbe | <p>Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Wachtel | <p>Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich schon im Siedlungsbereich. Dementsprechend ist ein Vorkommen der Wachtel ausgeschlossen und eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Wachtelkönig | <p>Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Waldkauz | <p>Der Waldkauz lebt in strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |



| Art (deutsch) | Ausschlusskriterium |
|---------------|--|
| Waldohreule | <p>Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Waldschnepfe | <p>Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Wanderfalke | <p>Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Wespenbussard | <p>Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |
| Wiesenpieper | <p>Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.</p> <p>Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld sind solche Biotopstrukturen nicht vorhanden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Keine Betroffenheit der Art</p> |

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für einige der geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand artspezifischer und vorhabenspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen im Plangebiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für folgende planungsrelevante Arten lässt sich eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht pauschal ausschließen:

- Breitflügelfledermaus
- Teichfledermaus
- Zwergfledermaus
- Feldlerche
- Feldsperling
- Kiebitz
- Mehlschwalbe
- Steinkauz

6. Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

6.1 Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten (Arbeitsschritt II.1)

Zur detaillierten Prüfung der Betroffenheit der zuvor nicht ausgeschlossenen Arten, wird auf die **Ergebnisse der faunistischen Begehungen** zurückgegriffen.

Bei drei Begehungen am 26.03.2021, 28.04.2021 (tagsüber) und 29.03.2021 (nachts) wurden die, im Vorhabengebiet vorzufindenden, Strukturen auf ihre Eignung als Habitat für mögliche planungsrelevante Arten sowie auf das mögliche Vorkommen derselben hin untersucht. Dabei wurde insbesondere auf mögliche Höhlen, Nester und Horste in und an den unbelaubten Gehölzen geachtet. An den Gebäuden der jetzigen Freiwilligen Feuerwehr wurde auf Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel und auf das Vorhandensein von Vogelnestern geachtet.

Vögel

In und an den vorhandenen Lindenreihen fanden sich keine Altnester oder Spechthöhlen. In den alten Kopfbaumweiden im Westen des Plangebietes befinden sich zahlreiche Höhlen und somit sind diese potentiell für Höhlenbrüter geeignet. Allerdings stehen die Köpfe in niedriger Höhe, sodass auch hier ein gewisses Störungspotential durch die befahrene Feldstraße vorhanden ist. Der Gehölzstreifen mit den alten Kopfbaumweiden wurde bei der abendlichen Begehung am 29.03.2021 mithilfe einer Klangattrappe auf Eulenvögel geprüft. Es konnten keine Eulenvögel (Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule) nachgewiesen werden.



Am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr sind straßenseitig vier Schwalbennisthilfen angebracht. Spuren von Kot an der Hauswand unter den Nisthilfen lassen auf eine regelmäßige Nutzung schließen. Diese könnten entweder von Mehlschwalben oder auch von Haussperlingen genutzt werden. Bei einer Begehung am 08.06.2021 wurde festgestellt, dass die Nisthilfen nicht von Schwalben genutzt werden. Oben auf der rechts angebrachten Nisthilfe hat sich ein Paar Haussperlinge ein Nest gebaut. Feldsperlinge wurden am Gebäude nicht festgestellt.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen und Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Arbeitsschritte II.2 / 3)

Vor einem Abriss des alten Feuerwehrgerätehauses ist dieses von einem fachkundigen Gutachter auf Fledermausvorkommen zu untersuchen und es ist eine erneute Vogelkartierung durchzuführen. Sollten sich im/am Gebäude Fledermausquartiere oder Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten befinden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen

7. Abschließende Beurteilung

Am vorhandenen Feuerwehrgerätehaus konnten 4 Mehlschwalbennisthilfen festgestellt werden. Kotsuren an den Nisthilfen und der Hauswand lassen zunächst vermuten, dass die Nester während der Brutperiode genutzt werden. Bei einer Begehung am 08.06.2021 wurde festgestellt, dass die Nisthilfen nicht von Schwalben genutzt werden.

Die Fällung von Bäumen und weiterem Gehölzbestand erfolgt innerhalb des bundeseinheitlich festgelegten Zeitraums für Baumschnitt und Fällarbeiten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) zwischen dem 01.10 und 28.02. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Vor einem Abbruch des alten Feuerwehrgerätehauses ist eine Prüfung auf Fledermäuse und planungsrelevante Vogelarten erforderlich. Ein Abbruch kann erfolgen, wenn keine Quartiere von Fledermäusen oder Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten festgestellt wurden.

Unter Voraussetzung, dass die Prüfung des Feuerwehrgerätehauses keinen Nachweis von Fledermausquartieren oder Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten am oder im Gebäude erbringt, lässt die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde.

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB), 2021:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BNATSCHG, 2017:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN), 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN), 2011:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesbergs.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2010:

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012, Abteilung Straßenbau. Bonn.

ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. In: Vogelwelt 89: 69-78.

**GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:**

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS, 2016:

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charradius 52: 1-66.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 31.05.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2020:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 05.11.2020), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 05.11.2020), Recklinghausen.

LNATSCHG NRW, 2017:

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz) vom 15. November 2016.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MKULNV, 2016:

Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 06.06.2016.



MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

PEUTZ CONSULT GMBH (2021):

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 57.4 „Feuerwehrgerätehaus Stockum“ in Werne-Stockum und 46. Änderung des Flächennutzungsplans, Dortmund, 23.02.2021.

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016):

Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016, In: Charadrius 52: 67-108.

TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & CO. KG, 2021:

Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen im Bereich des Bebauungsplanes 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum in Werne, 10.03.2021, Essen.